

# Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege –

## Hinweis für unsere Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind

Zum 1. Juli 2023 tritt das „Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz“ in Kraft. Neben weiteren Änderungen beinhaltet das Gesetz auch eine Erhöhung der Pflegeversicherungsbeiträge. Folgende Änderungen gelten für **alle Versorgungsempfängerinnen und -empfänger**, die in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind:

- Der reguläre Beitragssatz zur Pflegeversicherung steigt um 0,35 Prozentpunkte von 3,05 Prozent auf 3,4 Prozent. Dieser Beitrag gilt für alle gesetzlich Versicherten, die ein Kind – egal welchen Alters – haben (diese erfüllen die „Elterneigenschaft“).
- Der Beitragszuschlag für Kinderlose erhöht sich auf 0,6 Prozent. Das ergibt einen künftigen Beitragssatz von insgesamt 4,0 Prozent für alle gesetzlich Versicherten, die keine Kinder haben.

**Eltern mit mehr als einem Kind** sollen hingegen entlastet werden. Für sie gilt daher:

- Ab dem 2. bis zum 5. Kind wird der Beitrag um 0,25 Prozent pro Kind gesenkt.
- Dies gilt allerdings nur während der Erziehungsphase, also **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres** der Kinder. Danach entfällt die Ermäßigung wieder und es gilt der reguläre Beitragssatz.

Als sogenannte „beitragsabführende Stelle“ wird die VKPB – wie alle anderen Versorgungskassen auch – künftig die Anzahl der Kinder erfassen.

Ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigen wir zunächst von allen unseren gesetzlich versicherten Versorgungsempfängerinnen und -empfängern den regulären Beitragssatz in Höhe von 3,4 Prozent, sofern sie uns in der Vergangenheit bereits die Elterneigenschaft nachgewiesen haben.

Zur Erhebung und zum Nachweis der Kinderzahl bitten wir unsere Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und mehr als ein Kind haben, um Mithilfe:

Haben Sie Kinder bis 25 Jahre, die bisher nicht bei uns geführt werden, senden Sie uns bitte schon jetzt eine Geburtsurkunde zu, damit wir diese - ggfs. auch rückwirkend - bei der Beitragsberechnung ab dem 01.07.2023 berücksichtigen können.

Über die weitere Entwicklung informieren wir Sie gerne.